



Erweitertes Besuchskonzept in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona- Schutzverordnung

Geltend ab dem 19.Juni 2020 und dem 01.Juli 2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gab uns bereits Anfang Mai die Möglichkeit einer ersten Lockerung der Besuchsregelung.

Diese ersten Lockerungen werden nun durch neuerliche Vorgaben des Ministeriums erweitert.

Die veränderten Rahmenbedingungen haben wir zum Anlass genommen unser bestehendes Besuchskonzept grundlegend zu überarbeiten.

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Die Vorgaben des Ministeriums sehen derzeit keine Anmeldung von Besuchen vor, dennoch bitten wir die Besucher um vorherige Terminvereinbarung, damit die maximale Anzahl der möglichen Besuche geplant werden kann und es im Eingangsbereich bei den Vorkehrungen zum Besuch (Screenings, Messen der Temperatur etc.) nicht zu Warteschlangen kommen kann, um so den Mindestabstand einhalten zu können.

- Maximal zwei Besuche pro Tag und Bewohner
 - Von maximal zwei Personen je Besuch
 - Im Außenbereich maximal vier Personen je Besuch
 - Die einzelnen Besuche sind zeitlich unbegrenzt
- a) Besuch im Außenbereich der Einrichtung (maximal vier Besucher)
- Blockhaus im Garten ab dem 15.07.2020

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des ganzen Besuches
- Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- Mindestabstand von 1,5 Metern
- Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner Verfahrensanweisung nach jedem Besuch.

b) Besuch im Bewohnerzimmer

Besuche auf dem Bewohnerzimmer sind zugelassen und beschränken sich nicht mehr nur auf Bewohner, die nicht mobilisiert werden können. Bei den Besuchen wird die Vertraulichkeit gewahrt. Die stellen wir sicher, indem wir die Besuche nicht mehr begleiten.

Im Zimmer tragen der Bewohner und der Besucher die Verantwortung für den Infektionsschutz.

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des ganzen Besuches
- Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- Mindestabstand von 1,5 Metern
- Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner Verfahrensanweisung nach jedem Besuch.

c) Verlassen der Einrichtung

Ein Verlassen der Einrichtung alleine, mit anderen Bewohnern oder mit Besuchern ist möglich. Die Bewohner müssen sich dann die Regelung der Corona-Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.

Mit den Bewohnern wurde diesbezüglich ein Beratungsgespräch geführt.

Eine Abwesenheit von bis zu sechs Stunden ist möglich. Wird dieser Zeitraum überschritten, sind Isolationsmaßnahmen erforderlich.

- Mitführen eines Mund-Nasen-schutzes während der Abwesenheit
- Händedesinfektion vor und nach der Abwesenheit
- Wahrung der Mindestabstände im öffentlichen Bereich

2. Information der Bewohner und Angehörigen/ Besucher über die Besuchsregelung

Alle Bewohner sowie explizit der Bewohnerbeirat wurden mündlich durch unsere Mitarbeiter informiert.

Das Konzept befindet sich als Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung und wird den Angehörigen/ Betreuern zugesendet.

Zudem findet es sich auf dem Internetauftritt unserer Einrichtung.

Am Besuchstag werden die Besucher nochmals auf die geltenden Hygieneregeln hingewiesen.

3. Ablauf der Besuche

Jeder Besucher **muss** vor Beginn des Besuches ein Kurzscreening zu Covid19-Symptomen durchlaufen. Hierzu muss ein Fragebogen für Besucher zur Selbstauskunft ausgefüllt werden.

Bestandteil des Kurzscreenings ist ab 01.07.2020 die Ermittlung der Körpertemperatur, die seitens unserer Mitarbeiter mit kontaktlosen Infrarot-Thermometern vorgenommen wird.

Die Informationen aus dem Fragebogen werden von unseren Mitarbeitern in einem Besucherregister aufgenommen. Damit besteht für die Gesundheitsbehörden eine schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung.

(Stand 01.07.2020)